

STADT AHRENSBURG - STV-Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2019/033
öffentlich		
Datum 26.02.2019	Aktenzeichen FD I.1.1	Federführend: Frau Blossey

Betreff

Aufstellung eines Doppelhaushalts für die Haushaltsjahre 2020/2021

Beratungsfolge Gremium	Datum	Berichterstatter		
Finanzausschuss	11.03.2019			
Stadtverordnetenversammlung	25.03.2019			
Finanzielle Auswirkungen:		JA	X	NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:		JA		NEIN
Produktsachkonto:				
Gesamtaufwand/-auszahlungen:				
Folgekosten:				
Bemerkung:				

Beschlussvorschlag:

Die Aufstellung eines Doppelhaushalts gem. § 95 Abs. 3 GO in Verbindung mit § 7 GemHVO-Doppik für die Jahre 2020/2021 wird beschlossen.

Sachverhalt:

Rechtliche Grundlagen:

Gemäß § 95 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) kann die Haushaltssatzung Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten. Darüber hinaus ist in § 7 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) weitergehend ausgeführt, dass sowohl im Ergebnisplan die Erträge und Aufwendungen als auch im Finanzplan die Einzahlungen, Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen für jedes der beiden Haushaltsjahre getrennt voneinander aufzuführen sind, wenn in der Haushaltssatzung Festsetzungen für zwei Jahre getroffen werden. Auch in einem Doppelhaushalt gilt der Grundsatz der Jährlichkeit, demzufolge der Haushaltsplan grundsätzlich nach Jahren getrennt aufzustellen ist. Eine kumulierte oder jahresübergreifende Inanspruchnahme ist nicht zulässig. Die zweijährige Haushaltsplanung besteht also lediglich darin, dass die Haushaltspläne zweier aufeinander folgender Jahre nebeneinander in einem Plan dargestellt werden.

Gründe für die Aufstellung eines Doppelhaushalts 2020/2021:

Sowohl von Seiten der Politik als auch aus den Reihen der Verwaltung, wurde in der Vergangenheit mehrfach mit unterschiedlichen Argumenten angeregt, einen Haushaltsplan für zwei Jahre aufzustellen. Auch die Stadtkämmerei erwartet durch die Einführung eines Doppelhaushalts überwiegend positive Effekte für die Haushaltsplanaufstellung, für die Haushaltsausführung sowie auch für die Mittelbewirtschaftung.

Vorteile einer zweijährigen Haushaltsplanung:

- Keine vorläufige Haushaltsführung (Interimswirtschaft) im zweiten Planungsjahr.
- Durchgehende Mittelbewirtschaftung über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten.
- Gleichmäßigere Arbeitsauslastung in der Verwaltung, insbesondere Abbau von Arbeitsspitzen im Finanz- und Baubereich.
- Längerfristige Planungssicherheit für Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen.
- Die Finanzplanung wird durch den Doppelhaushalt um ein Planungsjahr erweitert und ermöglicht damit einen längeren Ausblick auf die finanzwirtschaftliche Entwicklung der Stadt.
- Politische Schwerpunkte können deutlicher und verbindlicher festgelegt werden.
- Sowohl die politischen Gremien als auch die Verwaltung werden im zweiten Planungsjahr von dem aufwendigen Haushaltsplanaufstellungs- und beratungsverfahren entlastet.
- Eine Nachsteuerung ist nach wie vor über die Aufstellung von Nachtragshaushaltsplänen gegeben.
- Die Aufstellung eines Nachtragshaushalts hat einen deutlich geringeren Umfang, was zu einer Entlastung aller Beteiligten führt.

Nachteile einer zweijährigen Haushaltsplanung:

- Haushaltserlasse werden jährlich veröffentlicht.
- Ungenauigkeit bei den Haushaltsansätzen im zweiten Planungsjahr.
- Hohe Wahrscheinlichkeit der Notwendigkeit von Korrekturen durch Nachtragshaushalte. Unterjährig sind mehrere Nachträge möglich.

Technische Umsetzung:

Das von der Stadt eingesetzte Haushalts- und Kassenverfahren verfügt ohne die Anschaffung von Zusatzmodulen über die Voraussetzung, einen Doppelhaushalt aufzustellen und zu bewirtschaften, so dass hier keine zusätzlichen Kosten anfallen werden.

Beispiele für Doppelhaushalte in anderen Städten Schleswig-Holsteins:

- Stadt Norderstedt
- Stadt Quickborn
- Stadt Neumünster
- Stadt Flensburg
- Stadt Schwarzenbek

Es wird empfohlen, für die Stadt Ahrensburg die Aufstellung eines Doppelhaushalts für die Haushaltsjahre 2020/2021 zu beschließen.

Michael Sarach
Bürgermeister